

Beglaubigte Abschrift



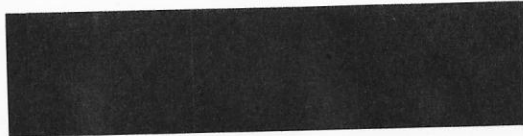
Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (562) 235 AR 152/19 Ns (76/19)
312 Cs 193/18 Amtsgericht Tiergarten

In der Strafsache

g e g e n



wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr

Auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 01.03.2019 hat die 62. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 19.06.2020, an der teilgenommen haben:



als Vorsitzende

als Schöffe

als Schöffin

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

als Verteidiger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Bepi Uletilovic



für **Recht** erkannt:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich des Revisionsverfahrens und die dem Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 in Verbindung mit § 332 StPO)

I.

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten am 1. März 2019 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (Vergehen gemäß § 316 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30 € verurteilt. Zudem hat es ihm die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen und den ihm erteilten Führerschein eingezogen. Die Verwaltung hat es angewiesen, vor Ablauf von 12 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Auf die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Berlin in dem Berufungsverfahren 561 Ns 51/19 am 28. August 2019 das angefochtene Urteil aufgehoben, ihn freigesprochen und bestimmt, dass er für die vorläufige Entziehung seiner Fahrerlaubnis für den Zeitraum vom 29. November 2018 bis zum Tag jener Urteilsverkündung zu entschädigen sei. Auf die zulässige Revision der Staatsanwaltschaft Berlin hat das Kammergericht Berlin mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 das Urteil des Landgerichts Berlin vom 28. August 2019 mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Revision – an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen. Das Verfahren ist bei der Kammer am 23. Dezember 2019 eingegangen.

Die Berufung des Angeklagten hatte Erfolg. Das angefochtene Urteil war aufzuheben und der Angeklagte vom Tatvorwurf freizusprechen.

II.

1.

Die erneute Berufungshauptverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Der Angeklagte befuhr am 15. Juli 2018 gegen 2:40 Uhr mit dem Kleinkraftfahrzeug mit dem Versicherungskennzeichen [REDACTED] ein kurzes Stück der Müllerstraße in Berlin in Schlangenlinien. Der Angeklagte war alkoholisiert; eine bei ihm um 2:40 Uhr durchgeführte Atemalkoholmessung ergab einen Wert von 1,15 Promille, woraufhin ihm auf der Gefangenensammelstelle um 03.50 Uhr durch einen Arzt Blut entnommen wurde. Da die entnommene Blutprobe mengenmäßig nicht für die erforderliche Anzahl der Einzeluntersuchungen reichte, war eine Feststellung der Blutalkoholkonzentration entsprechend den Anforderungen der gemeinsamen Richtlinie zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration für forensische Zwecke durch das LKA KTI nicht möglich. Da sich der Angeklagte nicht eingelassen hat, war es dem in der Hauptverhandlung anwesenden Sachverständigen Dr. Ehrlich auch nicht möglich, aufgrund dessen Angaben eine mögliche Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit zu berechnen.

2.

Der Angeklagte war vom Vorwurf der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Mangels möglicher Bestimmung der Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit kam eine Verurteilung wegen einer Verkehrsstraftat nicht in Betracht, denn insoweit kommt der Atemalkoholkonzentration nur der Wert einer Voruntersuchung zu. Abweichend vom Strafverfahren ist jedoch im Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren die BAK-Bestimmung durch die Atemalkoholanalyse als Untersuchungsmethode anerkannt und für eine Verurteilung ausreichend. Dies hat die Kammer im Moment der Berufungshauptverhandlung übersehen, weshalb sie auch kein Bußgeld wegen Verstoßes gegen § 24a StVG verhängt hat.

3.

Der Angeklagte hat auf eine mögliche Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für die Zeit der Beschlagnahme seines Führerscheines

vom 15. bis 31. Juli 2018 und für den Zeitraum der vorläufigen Entziehung seiner Fahrerlaubnis vom 1. November 2018 bis 28. August 2019 in der Hauptverhandlung verzichtet.

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 464 Abs. 1, 467 Abs. 1 StPO.

■■■■
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 29.06.2020



■■■■
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.